



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt  
und Natur**

### **Bau- und Betriebslärm im Hafen Brunsbüttel**

Vorbemerkung des Antragstellers:

In Brunsbüttel wird ein neuer Anleger gebaut, um dort künftig Platz für das LNG-Terminalschiff zu bieten. Dieser rückt deutlich näher an die Wohnbebauung in Brunsbüttel heran, die Anwohner nehmen zunehmende Lärmemissionen wahr. (*Flensburger Tageblatt vom 12.04.24: Baustart für neuen LNG-Anleger, S. 6*)

1. Wann genau wurde mit den Bauarbeiten für den neuen Anleger begonnen und zu welchen Zeiten dürfen diese Bauarbeiten stattfinden?

Mit den Bauarbeiten aufgrund der ersten Zulassung vorzeitigen Beginns vom 19.10.2023 wurde am 20.11.2023 begonnen. Mit den Bauarbeiten aufgrund der zweiten Zulassung vorzeitigen Beginns vom 13.03.2024 wurde am 11.04.2024 begonnen.

Die Bauarbeiten aufgrund der ersten Zulassung sind im Wesentlichen bereits abgeschlossen. Im Übrigen sind lärmintensive Bauarbeiten nur zwischen 07.00 - 20.00 Uhr täglich zugelassen, nicht jedoch an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen. Weitere weniger lärmintensive Bauarbeiten können nach dem Stand der erteilten Zulassungen grundsätzlich auch außerhalb der o.g. Zeiten erfolgen.

2. Gibt es Höchstgrenzen für Lärmemissionen während der Bauarbeiten und für den späteren Betrieb des LNG-Terminal-Schiffs und in welchen zeitlichen Abständen wird die Einhaltung überwacht?

Für die Durchführung der Rammarbeiten gelten an den nächsten vorhandenen maßgebenden schutzbedürftigen Bebauungen, für den Beurteilungspegel gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, die folgenden Lärmimmissionswerte:

- Elbehafen 2 (Verwaltungsgebäude), Außenbereich § 35 BauGB, Sondergebiet Hafen (vergleichbar einem Industriegebiet): tags und nachts 70 dB (A) und
- Westertweute 48, § 30 BauGB, B-Plan 21 der Stadt Brunsbüttel, bestehende Wohnbebauung in einem Gewerbegebiet, Schutzanspruch vergleichbar mit einem Mischgebiet: tags 60 dB (A) 07.00 bis 20.00 Uhr nachts 45 dB (A) 20.00 bis 07.00 Uhr.

Zur Einhaltung der o.g. Immissionswerte darf der immissionswirksame Schalleistungspegel der Schlagramme einen Wert von 130 dB(A) und der Vibrationsramme einen Wert von 120 dB(A) nicht überschreiten.

Zur Einhaltung der Immissionswerte darf der immissionswirksame Schalleistungspegel der Energieversorgungseinrichtung für das Gerät (Hydraulic Power Pack) einen Wert von 116 dB(A) nicht überschreiten.

Mit Beginn der Bauarbeiten ist bei den Rammarbeiten durch eine Schallmessung an den o.g. Anlagen die Einhaltung der o.g. zulässigen Schalleistungspegel nachzuweisen. Über den Zeitpunkt der Messung ist das Landesamt für Umwelt rechtzeitig zu informieren. Ein Kurzmessbericht ist dem Landesamt für Umwelt umgehend nach Durchführung der Messung vorzulegen. Gegebenenfalls sind die beantragten Betriebszeiten bis zur Einhaltung des o.g. Immissionswertes zu verkürzen. Nach Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an den Maschinen ist die Messung zu wiederholen.

Die Lärmemissionen werden grundsätzlich permanent überwacht, weil die Antragstellerin bzw. Bauherrin der Jetty-Baustelle zu einer bauzeitlichen akustischen Eigenüberwachung verpflichtet ist. Darüber hinaus gibt es eine feste Dauermessstelle in der Nähe der Baustelle (Baustelleneinrichtungsfläche 2), deren Messdaten bei Bedarf jederzeit durch das LfU eingesehen werden können.

Beurteilungsgrundlage für den Betrieb des LNG-Terminals Schiff ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Es gelten die Lärmimmissionswerte an den nächsten vorhandenen schutzbedürftigen Bebauungen insbesondere für die Wohnbebauung in einer Gemengelage (Westertweute) tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

3. Wie wird sichergestellt, dass das LNG-Terminal am neuen Anleger die Grenzwerte nach TA Lärm einhält, obwohl der Abstand zur Wohnbebauung abnimmt und gibt es Grenzwerte für Licht-Emissionen und wie wird deren Einhaltung sichergestellt?

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung, ob der Betrieb an dem geplanten Standort ‚Jetty Westbecken‘ genehmigt werden kann, erfolgt durch das Landesamt für Umwelt als zuständige Immissionsschutzbehörde.

Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren wird im Rahmen einer so genannten immissionsschutzrechtlichen Vorausbeurteilung geprüft, ob der spätere Betrieb genehmigungsfähig ist. Hierzu holt die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde vom zuständigen LfU eine Stellungnahme (immissionsschutzrechtlicher Fachbeitrag) ein. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den Betrieb der FSRU wird somit durch das LfU sichergestellt.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird zunächst in einem Gutachten dargelegt und ist mittels Immissionsmessung nachzuweisen.

Für die Lichtimmissionen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Es gelten die Immissionswerte für die Raumaufhellung an den nächsten vorhandenen schutzbedürftigen Bebauungen insbesondere für die Wohnbebauung in einer Gemengelage (Westertweute) tags 5 lx und nachts 1 lx. Für Blendung betragen die Immissionsrichtwerte tags 160 und nachts 32.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Blendung ist durch ein Gutachten nachzuweisen.

4. Werden durch das LNG-Beschleunigungsgesetz Emissions-Grenzwerte herabgesetzt? Wenn ja, welche und über welchen Zeitraum?

Nein.